

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-BA-1910/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

+43 (7472) 9025

Durchwahl

Datum

Hausberger Cornelia

21278

12.04.2021

Betrifft

Sonnleitner Bettina; Errichtung und Betrieb eines Imbissstandes sowie Gastgarten; Politische Gemeinde: Hollenstein an der Ybbs, KG: Krengaben; **vereinfachtes Verfahren**

K U N D M A C H U N G

Frau Sonnleitner Bettina hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Imbissstandes sowie Gastgartens im Standort 3343 Hollenstein an der Ybbs, KG Krengaben, Grst.Nr. 196, Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, angesucht.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen **bis 28. April 2021** bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.

Betreffend Parteienverkehr beachten Sie bitte die aktuellen Informationen auf der Homepage der Behörde:

http://www.noel.gv.at/noe/Amstetten/Bezirkshauptmannschaft_Amstetten.html

Eine telefonische Terminvereinbarung ist derzeit jedenfalls zwingend erforderlich.

3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

- 1. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z. H. des Bürgermeisters, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs mit dem Ersuchen,**
 - je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen**
 - je eine Kundmachung auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen oder diese den Eigentümern nachweislich (RSb, Kurrende) durch persönliche Verständigung bekannt zu geben, soweit nicht mit dieser Kundmachung bereits deren Verständigung erfolgt (die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden).**

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. P e h a m